



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER SOZIALEN
AUSGRENZUNG (2002-2006)**

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
VP/2002/008**

**UNTERSTÜTZUNG DER WICHTIGSTEN EUROPÄISCHEN NETZE,
DIE SICH FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON ARMUT UND SOZIALER
AUSGRENZUNG EINSETZEN**

Förderzeitraum: 01.12.2002-01.12.2005

(jährlicher Zuschuss; zweimal verlängerbar)

Haushaltslinie B3-4105

Leitlinien

I.- Einleitung

Seit Annahme des Vertrags von Amsterdam und der Einführung der Artikel 136 und 137, die die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bilden, haben auf europäischer Ebene wichtige Entwicklungen in diesem Bereich stattgefunden.

Auf der Tagung des **Europäischen Rates in Lissabon** im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: *Das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.* Um diesem neuen, ehrgeizigen Ziel einer integrativen Gesellschaft näher zu kommen, hat der Europäische Rat von Lissabon den Rat aufgefordert, bis Ende 2000 geeignete Teilschritte festzulegen.

Der hochrangige Ausschuss für Sozialschutz hat im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit der Kommission eine Liste gemeinsamer Ziele zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgearbeitet. Diese gemeinsamen Zielsetzungen und auch die Arbeitsmethoden, mit denen sie erreicht werden können, fanden im Dezember 2000 die Zustimmung des **Europäischen Rates von Nizza**.

Die vier Hauptziele sind:

- 1) Förderung des Zugangs zu stabilen und hochwertigen Arbeitsplätzen für alle arbeitsfähigen Bürger, Verhinderung des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt sowie Erleichterung des Zugangs zu allen Ressourcen, Rechten, Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Gewährleistung ausreichender Mittel.
- 2) Bekämpfung der Ausgrenzungsrisiken.
- 3) Hilfe für die schwächsten Bevölkerungsgruppen durch deren Einbeziehung in Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche oder durch gezielte Aktionen.
- 4) Mobilisierung aller Interessengruppen und Einbeziehung des Kampfes gegen die Ausgrenzung in sämtliche Politikbereiche.

Der Europäische Rat von Lissabon entschied sich für die **offene Koordinierungsmethode** zur Umsetzung dieser Strategie. Als Reaktion auf die Zielsetzungen von Nizza **verabschiedeten die Mitgliedstaaten** im Juni 2001 **die ersten nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut (NAP/Eingl.)** Diese NAP/Eingl. enthalten die in den einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum Juli 2001 bis Juli 2003 durchzuführenden und angedachten politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut. Die Kommission überprüfte die NAP/Eingl. und verabschiedete im Oktober 2001 den Entwurf des Berichts zur sozialen Eingliederung. Diese Mitteilung diente als Grundlage für einen **Gemeinsamen Bericht zur sozialen Eingliederung**, den der Rat verabschiedet hatte und der im Dezember 2001 auf dem Gipfel von Brüssel-Laeken vorgelegt wurde. Ein weiteres Ergebnis dieses Gipfeltreffens in Laeken war die Annahme **gemeinsamer sozialer Indikatoren** auf europäischer Ebene, um das Follow-up und die Überwachung des Prozesses zu verbessern. Zur **Unterstützung und Ergänzung dieser offenen**

Koordinierungsmethode schlug die Kommission im Juni 2000 ebenfalls eines **neues gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung** vor, das die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern soll. Dieses Programm führt eine Reihe **vorbereitender Maßnahmen** weiter, die seit 1998 laufen. Es wurde im November 2001 vereinbart und trat am 12. Januar 2002 in Kraft.

Das Programm unterstützt und ergänzt die Bemühungen auf gemeinschaftlicher Ebene und in den Mitgliedstaaten zur Förderung von Politiken, die die **soziale Ausgrenzung und Armut verhindern und bekämpfen**. Es soll insbesondere die Umsetzung der offenen Methode der Koordinierung zur sozialen Eingliederung unterstützen und ergänzen sowie die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung steigern. Hierzu zählen:

- (a) die Förderung eines verbesserten Verständnisses der sozialen Ausgrenzung und Armut, insbesondere anhand vergleichbarer Indikatoren;
- (b) die Möglichkeit des Austausches über laufende politische Maßnahmen, die gegenseitiges Lernen und Verstehen im Rahmen der nationalen Aktionspläne fördern;
- (c) die Entwicklung der Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung der sozialen Ausgrenzung und der Armut und die Förderung innovativer Ansätze, insbesondere durch Netzarbeit auf europäischer Ebene sowie durch Förderung des Dialogs mit allen Beteiligten.

Umfassende Informationen zur offenen Koordinierungsmethode und zum Aktionsprogramm finden Sie unter folgender Internetadresse: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_en.htm.

II.- Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene

Eines der Hauptziele des Programms besteht darin, die Beteiligung der verschiedenen Akteure in der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut auszubauen und den Dialog zwischen diesen zu fördern. Aufgründessen wird die Union zu den laufenden Kosten der **wichtigsten Netze der in diesem Feld europaweit tätigen Organisationen** beitragen. .

Im Rahmen der neuen offenen Methode der Koordinierung können derartige Netze einen wichtigen Beitrag leisten zu einem **besseren Verständnis der konkreten Formen der sozialen Ausgrenzung, zur regelmäßigen Überwachung der praxisnahen Umsetzung der nationalen Aktionspläne, zu einem verbessertem Verständnis der europäischen Strategie in der Öffentlichkeit sowie zur Gewährleistung, dass diese Strategie die Erfahrungen von Menschen berücksichtigt, die soziale Ausgrenzung erleben bzw. erlebt haben**. Eine **Erhöhung der** Kapazitäten der europäischen Netze ermöglicht diesen Organisationen, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder besser zu berücksichtigen und ihre Fähigkeit zur Behandlung von Fragen der sozialen Ausgrenzung und Armut auf nationaler Ebene zu stärken.

Eine gleichermaßen wichtige Aufgabe der Netze ist es, Änderungen in den **Antidiskriminierungsmassnahmen zu beeinflussen und zu begleiten**. Um etwas zu

bewirken ist ein dauerhaftes, in sich geschlossenes Bündnis erforderlich, das in der Lage ist, Informationen zu beschaffen, auszuwerten, und den maßgeblichen Akteuren zur Verfügung zu stellen sowie einflussreiche Kontakte zu mobilisieren. Europäische Netze verfügen über eine zentrale Position, um auf EU-Ebene und, über ihre nationalen Mitglieder, in den Mitgliedstaaten Einfluss auf die Politik zu nehmen. Einfluss erlangen sie, indem sie ihre Fachkompetenz verbessern und sich Informationen beschaffen, beides ist für die Entwicklung und Umsetzung politischer Strategien von großer Bedeutung. Einfluss erlangen sie aber auch, indem sie Bündnisse aufbauen, die in der Lage sind, Veränderungen aktiv zu bewirken. In der einschlägigen Literatur wird zunehmend deutlich, dass die Rolle der Vermittler (sowohl staatliche als auch private Akteure) immer wichtiger wird. Das vorrangige Ziel europäischer Netzwerke muss es sein, wirksame Vorschläge zur Politik vorzulegen, die Maßnahmen von anderer Seite erfordern. Indem sie sich mit einschlägigen Institutionen bzw. Akteuren zusammenschließen, können europäische Netze außerdem dazu beitragen, dass andere, ebenfalls in die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung involvierte Akteure, Probleme erkennen und eine höhere Verbindlichkeit der Zusammenarbeit hergestellt wird.

In diesem Zusammenhang wendet sich die Kommission an **europäische Netze, deren Hauptaufgabe im Bereich der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung liegt, und die sich aus in der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung aktiven Organisationen aus mindestens zwölf Mitgliedsstaaten zusammensetzen**, Vorschläge einzureichen, um eine Finanzbeihilfe zur Deckung ihrer laufenden Kosten zu erhalten. Dabei kann es sich um öffentliche oder private Einrichtungen, Akteure oder Institutionen handeln (siehe Punkt 2 des Anhangs zum Programmabschluss).

III. Zahlungsbedingungen

Der Zuschuss der Union soll zur Deckung der Kosten beitragen, die bei der Durchführung der regulären, im Jahresarbeitsprogramm vorgesehenen Aktivitäten entstehen. Der Arbeitsplan sollte sich über einen Zeitraum von insgesamt höchstens 36 Monaten erstrecken, am 1.12.2002 beginnen und spätestens am 1.12.2005 enden. Die Fördervereinbarungen werden jedoch jeweils nur für die Laufzeit von einem Jahr unterzeichnet. Eine jährliche Verlängerung wird von der Prüfung des Tätigkeitsberichts des vergangenen Jahres und der Genehmigung des Arbeitsprogramms für das folgende Jahr abhängen.

Zuschüsse für die im Laufe des Jahres anfallenden Koordinierungstätigkeiten erhalten ausschließlich diejenigen europäischen Netze, die die in diesem Leitfaden beschriebenen Zulassungs- und Auswahlkriterien erfüllen. Die antragstellende Organisationen müssen auf europäischer Ebene tätig sein.

Europäische Netze, die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung unterstützt werden, dürfen keinen vergleichbaren Antrag auf finanzielle Unterstützung ihrer laufenden Kosten bei anderen Dienststellen der Kommission einreichen. In einem solchen Fall hat die Kommission das Recht, die Vereinbarung einseitig zu beenden und zusätzlich die volle Rückzahlung aller unter dieser Vereinbarung an den Begünstigten bereits ausgezahlten Mittel zu verlangen. Außerdem haben europäische Netze, die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung finanziert werden, bei etwaigen spezifischen Aktivitäten oder Projekten

keinen Anspruch auf Erstattung ihrer im Kostenvoranschlag als "indirekte förderfähige Kosten" bezeichneten Betriebskosten.

Insgesamt stehen für die vorliegende Aufforderung Haushaltsmittel in Höhe von ca. 2.500.000 € zur Verfügung. **Je nach Inhalt, Relevanz und Qualität der Anträge ist im Rahmen dieser Aufforderung vorgesehen, bis zu vier europäische Netze auszuwählen.** Grundsätzlich kann der Höchstbetrag der Finanzhilfe, der für den Zeitraum der ersten zwölf Monate (2002 - 2003) gewährt wird, die Höhe der Zuschüsse, die für die vorbereitenden Aktionen gewährt wurden, nicht überschreiten.

Der Programmbeschluss besagt ausdrücklich, dass die Basisfinanzierung auf 90 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt ist, und dass diese Höchstgrenze nur unter besonderen Umständen erreicht werden kann. Dementsprechend muss jede Organisation den Finanzbedarf des beantragten Zuschuss der Gemeinschaft nachweisen. Sollte eine 90%ige Förderung beantragt werden, ist dem Antrag eine detaillierte Darstellung der zugrundeliegenden besonderen Umstände beizufügen. Die erforderliche Kofinanzierung sollte vom Antragsteller als Barleistung geleistet werden können. Sachleistungen werden nicht akzeptiert.

Mittel zur Kofinanzierung können von der federführenden Organisation, den Projektpartnern, externen Organisationen oder auch mehreren dieser Akteure bereitgestellt werden. Weitere aus dem Haushalt der Gemeinschaft stammende Mittel dürfen jedoch NICHT für die Kofinanzierung verwendet werden. Die Antragsteller haben dem Förderantrag Erklärungen sämtlicher an der Kofinanzierung beteiligter Organisationen (ggf. einschließlich des Antragstellers) beizufügen, in denen sich diese schriftlich dazu verpflichten, den im Förderantrag genannten Betrag zur Finanzierung der Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Die Summe der durch diese Erklärungen abgesicherten Mittel darf nicht weniger betragen als die durch den Zuschuss der Gemeinschaft ungedeckten Projektkosten. Die Antragsteller sollten beachten, dass die Einholung von Kofinanzierungszusagen mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. In Ermangelung solcher Zusagen wird der Antrag automatisch von der Auswahl ausgeschlossen.

IV.- Prioritäten für die Finanzierung 2002-2005

Die europäischen Netze können ihr Arbeitsprogramm für die drei kommenden Jahre eigenständig gestalten. Die Zuschüsse der Gemeinschaft können jedoch nur im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der darin vorgegebenen Ziele vergeben werden.

Wie in der Einführung bereits erläutert, soll das Aktionsprogramm die offene Methode der Koordinierung im Bereich der sozialen Eingliederung unterstützen und ergänzen und auf diese Weise Maßnahmen auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten fördern und ergänzen, die der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut dienen.

Auf Unionsebene liegt 2002 der Schwerpunkt des Programms auf der Stärkung der politischen Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Lernen. Dies soll insbesondere durch Erörterung der Fortschritte bei der Umsetzung der ersten Runde der Aktionspläne und durch die Auswertung der Ergebnisse erfolgen, um der Vorbereitung der nächsten Runde für 2003 zu dienen. Eine wesentliche Schlussfolgerung aus dieser ersten Serie von

NAP/Eingl. ist der Bedarf an besser strukturierten und effizienteren Mechanismen zur Konsultation, für den Dialog und für Partnerschaften mit den interessierten Akteuren (regionale und lokale Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner), sowie an besseren Methoden zur Beteiligung von Betroffenen, die in Armut und sozialer Ausgrenzung leben.

Auf nationaler Ebene sind die Mitgliedstaaten zur Umsetzung ihrer NAP/Eingl. innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren verpflichtet. Man geht davon aus, dass in den Jahren 2003 und 2005 jeweils neue Pläne verabschiedet werden. Die dreijährige finanzielle Unterstützung der europäischen Netze erfolgt also in einem entscheidenden Zeitraum. Es müssen alle geeigneten Schritte unternommen werden, um den Prozess der Erstellung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der nationalen Aktionspläne für 2003 und 2005 zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut zu unterstützen und dabei den bei der Umsetzung der NAP/Eingl. aus dem Jahr 2001 gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Die Union erkennt die Rolle der europäischen Netze bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung an und erwartet, dass ihr Beitrag zum Aktionsprogramm verwertbare Ergebnisse liefert. Entsprechend sollten die europäischen Netze ihr Arbeitsprogramm auf Ziele ausrichten, die zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung beitragen. Generell sollten die Antragsteller deutlich machen, wie sie die Gleichstellung von Männern und Frauen durchgängig in ihre Arbeit einbeziehen wollen.

Bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms sollten die europäischen Netze deshalb die folgenden von der Kommission identifizierten Prioritäten berücksichtigen:

- 1. Erfahrungen und Lernprozesse aus den NAP/Eingl. von 2001 nutzen, um den politischen Prozess auf EU-Ebene zu stärken** - Auf EU-Ebene liegen bereits umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Forschung, Analyse, Austausch von didaktischen Verfahren und bewährten Praktiken vor. Für die europäischen Netze ist es wichtig, darauf aufzubauen und bei der Ausarbeitung ihres Arbeitsprogramms größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des gemeinsamen Berichts zur sozialen Eingliederung hervorzuheben, der die sich aus den ersten NAP/Eingl. ergebenden wichtigsten Strukturveränderungen, Risikofaktoren und politischen Herausforderungen benennt. Während der vergangenen drei Jahre wurden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen für dieses Programm außerdem zahlreiche Austauschaktivitäten unterstützt, die auf EU-Ebene eine Vielfalt von Informationen bereitstellen. Außerdem bereitet die Arbeitsgruppe „Indikatoren“ des Ausschuss für Sozialschutz ein umfangreiches Programm zur Erforschung und Entwicklung von Indikatoren und statistischen Daten vor.
- 2. Beziehungen zwischen unterschiedlichen Politikebenen und relevanten Einrichtungen oder Akteuren herstellen** - Die europäischen Netze nehmen eine entscheidende Rolle bei der Bewusstseinsbildung, Informationsverbreitung und Befürwortung von politischen Veränderungen ein. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Vermittlerrolle zwischen unterschiedlichen politischen Ebenen und Einrichtungen bzw. Akteuren, die Entscheidungen zu beeinflussen versuchen oder ihren Einfluss im Bereich der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung geltend machen wollen. Gegebenenfalls haben die europäischen Netze die relevanten Akteure bzw. Institutionen - einschließlich der von sozialer Ausgrenzung Betroffenen - zu

identifizieren, mit denen sie zusammenarbeiten können, um auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Veränderungen herbeizuführen und um bei ihren Aktivitäten Synergieeffekte zu erreichen.

3. Konsolidierung der Mitgliederstruktur und Intensivierung des Austauschs zwischen den Mitgliedern

Wie oben bereits betont, liegt die Stärke von auf europäischer Ebene tätigen Netzen darin, dass sie ein offenes Forum schaffen können, in dem relevante Akteure miteinander diskutieren, Informationen und Erfahrungen austauschen und das in der Lage ist, den politischen Prozess zu beeinflussen. Zudem ist die Legitimation europäischer Netze davon abhängig, inwieweit deren Mitglieder in ihren Ländern repräsentativ und anerkannt sind und wie professionell sie arbeiten. Auf europäischer Ebene tätige Organisationen müssen also sicherstellen, dass ihre Struktur (d. h. ihre Mitgliederstruktur) solide ist, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit ihre Ziele zu erreichen erhöht. Daher ist gegebenenfalls über Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Mitgliedsorganisationen nachzudenken, z. B. durch Schulungen, Bereitstellung relevanter und aktueller Informationen, Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedern.

Die europäischen Netze werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission eine ausgewogene Zuteilung der Zuschüsse zwischen diesen Aktivitäten den Vorrang einräumen wird.

Die Kommission wird ebenfalls sicherstellen, dass sie europäische Organisationen auswählt, deren Maßnahmen die Aktivitäten anderer Einrichtungen oder Akteure auf EU-Ebene ergänzen und verstärken, ohne dass dabei Doppelarbeit geleistet wird.

V.- Vorbereitung der Erweiterung

Die Vorbereitung der schrittweisen Einbeziehung der Beitrittsländer sowohl in die offene Methode der Koordinierung als auch in die Programmaktivitäten stellt eine der Prioritäten für 2002 und 2003 dar. Der Programmabschluss eröffnet Bewerberländern und Ländern, die zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören, die Möglichkeit, an allen Aktivitäten teilzunehmen. Die Voraussetzungen für ihre Beteiligung wurden in Übereinstimmung mit den europäischen Abkommen zwischen der EU und diesen Ländern festgelegt und sind abhängig von bilateralen Erörterungen zwischen der Kommission und dem Land, das sein Interesse zum Ausdruck gebracht hat.

Die Beteiligung der Länder des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) unterliegt dem in Kraft befindlichen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, wonach im EWR zugelassene Organisationen auf der gleichen Basis wie die der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Ein derartiger Beschluss ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung nicht in Kraft, könnte jedoch im Verlauf des Jahres 2002 erfolgen.

Im ersten Halbjahr 2002 werden bilaterale Gespräche mit jedem der dreizehn Beitrittsländer geführt werden, in deren Verlauf das jeweilige Land entscheidet, an welchen Programmaktivitäten es sich vor dem Beitritt beteiligen möchte. Man geht davon aus, dass vor 2003 kein Beschluss zu den europäischen Netzen in Kraft tritt.

Ehe ein entsprechender Beschluss in Kraft tritt, gelten die Kosten, die durch jedwede Form der Zusammenarbeit mit diesen Ländern entstehen, als nicht förderfähig im Rahmen dieser Ausschreibung.

VI.- Zulassungskriterien

Europäische Netze können einen Zuschuss zu ihren laufenden Kosten erhalten, sofern sie

- a) zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen; alternativ kann in einem europäischen Netz, das sich in der Aufbauphase befindet, ein Mitglied mit eigener Rechtspersönlichkeit die rechtliche und finanzielle Verantwortung übernehmen und als der rechtliche Vertreter auftreten. Alle potenziellen Mitglieder sollten in der Lage sein, ihre Fähigkeit zur Schaffung eines neuen Gremiums nachzuweisen, indem sie einen gemeinsamen Antrag vorlegen und sich verpflichten, innerhalb des ersten Zuschussjahres eine eigene Rechtspersönlichkeit für das europäische Netz zu erlangen, da dies eine Voraussetzung für die Weiterförderung des Netzes ist;
- b) gemeinnützige Organisationen sind;
- c) sich an erster Stelle für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung einsetzen;
- d) als Mediatoren oder als Vertreter für einschlägige Organisationen oder Akteure auftreten, insbesondere jedoch für Menschen, die sozial ausgegrenzt sind.
- e) Mitglieder haben, die in mindestens zwölf Mitgliedstaaten als gemeinnützige Organisationen tätig sind.
- f) von ihren Mitgliedsorganisationen durch einen Vorstand oder ein anderes Verwaltungsgremium mit der Verantwortung für die Tätigkeiten des Netzes betraut zu sein;
- g) über eine eigene administrative und Finanzverwaltungsstruktur verfügen. Alternativ sollten in einem europäischen Netz, das sich in der Aufbauphase befindet, die Mitglieder eine zeitlich begrenzte Vereinbarung treffen, die sowohl vertretbar als auch für alle rechtlich bindend ist;
- h) In ihren allgemeinen Zielsetzungen weder mittelbar noch unmittelbar der Politik der Union entgegenstehen oder ein unangemessenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit hervorrufen;
- i) über finanzielle Mittel verfügen, die nicht nur aus Subventionen und Zuschüssen der europäischen Institutionen bestehen.

VII.- Auswahlkriterien

Die Anträge der europäischen Netze werden anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Ausmaß, in dem sich das Arbeitsprogramm mit den allgemeinen Zielen des Aktionsprogramms der Union zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung deckt;
- b) Ausmaß, in dem das europäische Netz in der Lage ist, die Bedürfnisse und Interessen der von ihm vertretenen Einrichtungen oder Akteure in eine bessere Formulierung europäischer oder nationaler Politiken auf dem Gebiet der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung einzubringen;
- j) Ausmaß der Beteiligung von Schlüsselinstitutionen oder -akteuren, einschliesslich der in Armut und sozialer Ausgrenzung lebenden Personen, an der Arbeit des Netzes und an der Konzeption und Umsetzung aller geplanten Aktivitäten;
- c) Ausmaß, in dem das europäische Netz und seine Mitglieder umfassende Kompetenzen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Analyse und der Bereicherung der politischen Debatte zu Armut und sozialer Ausgrenzung auf europäischer Ebene aufweisen;
- d) Ausmaß der Erfahrung des europäischen Netzes und seiner Mitglieder in der Verbreitung der Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber der Notwendigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen sowie das Ausmass ihrer Verpflichtung hierzu;
- e) Ausmaß, in dem das vorgeschlagene Arbeitsprogramm klare Zielsetzungen und realistische Schritte zu ihrer Verwirklichung enthält;
- f) Ausmaß, in dem das Arbeitsprogramm geeignete Instrumente zur Bewertung der Tätigkeiten der Organisation vorsieht;
- g) ein solides Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- h) Nachweis der finanziellen Durchführbarkeit des Jahresprogramms in Form eines realistischen, angemessenen und ausgewogenen Finanzplans.

VIII.- Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen

Das Formular und alle zum Antrag gehörenden Unterlagen sind **per Post in ZWEIFACHER Ausfertigung** ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet bis **17. Juli 2002** (es gilt das Datum des Poststempels) an die nachstehende Anschrift zu senden. Per Telekopie übermittelte zusätzliche Unterlagen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Nach Ablauf der Frist eingesandte Unterlagen werden abgelehnt.

Referat E2, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2002/008

Europäische Kommission

Archiv - Poststelle GD Beschäftigung und Soziales

J 37 00/026

B-1049 BRÜSSEL

Außerdem müssen die Antragsteller Teil I, II und III des Antrags vor dem 17. Juli 2002 an die E-Mail-Adresse empl-e2@cec.eu.int senden, damit eine reibungslose Prüfung und Bewertung aller Vorschläge durch die zuständigen Kommissionsstellen sichergestellt ist.

Wird der Antrag nicht per Post bis 17. Juli 2002 bei der Kommission eingereicht, so wird der Zuschussantrag von vornherein als nicht förderungswürdig angesehen, auch wenn das Antragsformular vor dem Termin per E-Mail gesandt wurde.

Beachten Sie bitte, dass unvollständige, nicht unterschriebene, handschriftlich ausgefüllte, per Telekopie bzw. Internet übermittelte oder persönlich überbrachte Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die Organisationen haben ihren Anträgen folgende Unterlagen in **zweifacher Ausfertigung** beizufügen:

- a) Offizielles begleitendes Antragschreiben mit dem Vermerk VP/2002/008;
- b) ordnungsgemäss ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Teile I, II und III des Antragsformulars 2002, einschliesslich des ausgefüllten und unterschriebenem Bankformulars; hierzu gehören :
 - allgemeine Informationen über die antragstellende Organisation;
 - eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates, falls nicht in der Satzung enthalten;
 - detailliertes Jahresarbeitsprogramm, dem auf separaten Blättern Beschreibungen sämtlicher im Arbeitsprogramm 2002-2003 jährlich vorgesehenen Aktivitäten sowie Angaben über für 2003-2005 absehbare Entwicklungen beigefügt sind, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: in dieser Aufforderung beschriebene Prioritäten, Ziele und Zielgruppen der Aktivitäten, ungefährer Zeitplan, Ort der Durchführung, voraussichtliche Ergebnisse und Vorkehrungen für die Bewertung; insbesondere sollten die europäischen Netze für jede vorgesehene Aktivität angeben, inwiefern sie zur Erreichung der Prioritäten beiträgt;
 - eine Darstellung der Mitglieder des Netzes, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine erhebliche und wirksame Beteiligung der relevanten Institutionen oder Akteure, einschliesslich der sozialer Ausgrenzung ausgesetzten Personen, an Planung und Durchführung sämtlicher vorgesehener Maßnahmen gewährleistet ist;
 - eine konkrete Darstellung der Pläne für die Bewertung der in den Jahren 2002-2003 durchzuführenden Aktivitäten;
- c) die Satzung der Organisation, eine Kopie der amtlichen Eintragung und einen aktuellen Nachweis des Bestehens (zum Beispiel Kontoauszug, Presseerklärung, amtliche Sozialversicherungsunterlagen); alternativ kann in einem europäischen Netz, das sich auf diese Ausschreibung hin in der Aufbauphase befindet, das federführende Mitglied als gesetzlicher Vertreter auftreten;

- d) die von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigte Jahresbilanz für 2001, in dem alle Ausgaben und Einkommensquellen aufgeführt sind, einschliesslich derer, die unmittelbar mit den Tätigkeiten zusammenhängen (sollte die Bilanz bei Antragstellung nicht vorliegen, wird eine vorläufige Bilanz akzeptiert);
- e) der Lebenslauf der Person, die mit der allgemeinen Durchführung des Arbeitsprogramms betraut ist;
- f) ein Organisationsplan und eine Tätigkeitsbeschreibung des im Arbeitsprogramm einbezogenen Personals (falls nicht in Teil II des Antragsformulars enthalten);
- g) Tätigkeitsberichte für 2002-2003 (falls nicht in Teil II des Antragsformulars enthalten)
- h) zutreffendenfalls einen Bericht über im Jahre 2001 geleistete europäische Koordinierungstätigkeiten;
- i) die jüngsten Ausgaben der Veröffentlichungen der Organisation;
- j) schriftliche Verpflichtungen als Nachweis der Ko-Finanzierung der durch den Zuschuss der Gemeinschaft nicht gedeckten veranschlagten Kosten

Die Anträge werden wie folgt bearbeitet:

1. Der Antrag geht bei der Kommission ein;
2. die Kommission prüft die Vorschläge. Dies erfolgt in zwei Phasen: Zunächst werden alle Anträge gesichtet, um zu gewährleisten, dass sie sämtliche Zulassungskriterien erfüllen. Nur die Anträge, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden anschließend von einem internen Evaluierungsausschuss bewertet.
3. Die Kommission wird bei der Umsetzung des Programms von einem Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt. Dementsprechend wird die Liste mit der Vorauswahl der Begünstigten dem Programmausschuss vorgelegt.
4. Die endgültige Entscheidung trifft die Kommission; schriftliche Übermittlung des Ergebnisses an die Antragsteller.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. Das gesamte Verfahren ist streng vertraulich. Organisationen, denen die Kommission einen Zuschuss gewährt, wird eine Vereinbarung übermittelt, in der der Zuschussbetrag in Euro, die Vereinbarungsbedingungen und der Finanzierungsanteil festgelegt sind. Diese Vereinbarung ist zu unterzeichnen und unverzüglich an die Kommission zurückzusenden. Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms und der Vereinbarungsbedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Kommission.

Die in diesen Leitlinien enthaltenen Angaben sollten Ihnen alle für die Einreichung eines Antrags erforderlichen Informationen liefern – bitte stellen Sie sicher, dass Sie allen Anforderungen entsprechen und dass Sie die in diesem Programm vorgesehenen Prioritäten genau beachtet haben. Sollten Sie dennoch Fragen haben, können sie sich gerne unter Angabe der Referenznummer “VP/2002/008 - Info” an uns wenden (Kontaktmöglichkeiten siehe unten). Bitte geben Sie uns etwas Zeit für die Beantwortung

Ihrer Anfrage. Beachten Sie bitte, dass wir nur Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der Antragstellung beantworten können. Wir können nicht vorgreifen und Stellung zu bestimmten Anträgen beziehen.

Folgende Kontaktmöglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

- per Post bei obenstehender Anschrift;
- per Fax: + 32 2 295 65 61
- per E-Mail: empl-e2@cec.eu.int